

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 10. September 2019	Nr. 186
------	---------------------------------	---------

## Bekanntmachung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Aufgrund § 38 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt:

### 1. Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Indexzahl mit der nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 100) ab dem **1. Oktober 2019** zu vervielfältigen sind, beträgt **122,39**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

### Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt gültig ab 1. Oktober 2019

	Gebäudeart	aktuelle anrechenbare Bauwerte in €/ m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	138
2.	Wochenendhäuser	121
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	186
4.	Schulen	176
5.	Kindertageseinrichtungen	158
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	158
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	184
8.	Krankenhäuser	206

9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	158
10.	Hallenbäder	170
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	67
11.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	56
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	47
11.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	23
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	104
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	93
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	141
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	122
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	102
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	122
18.	Tiefgaragen	188
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	49
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	37
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	21

## 2. Stundensatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Januar 2019 6 444,37 Euro. Aus dem Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts ergibt sich nach § 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV dadurch ein Stundensatz von **110,00 Euro**.

Bremen, den 2. September 2019

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau